

## Umlegungsbeschluss U 27

Auf Grund der Anordnung eines Umlegungsverfahrens für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 368-1A „Kümmelsberg Westseite“ durch den Beschluss-Nr. 517-017(VI)15 des Stadtrates vom 03.09.2015 wird gemäß § 47 in Verbindung mit § 52 des Baugesetzbuches ein Umlegungsverfahren zur Neuordnung der Grundstücke im östlichen Teil des Plangebietes eingeleitet.

Das Umlegungsgebiet führt die Bezeichnung „Kümmelsberg Westseite“.

Das Gebiet wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden durch die Südgrenze des Flurstücks 10243, Flur 333

Im Osten durch die Westseite der Straße Kümmelsberg

Im Süden durch die Südgrenze der Flurstücke 6506/2, 10245, 10246, 6551/2, 6552/2, 6553,  
6554, 10208 der Flur 333

Im Westen durch die Ostgrenze des Flurstücks 10513, Flur 272

Das Umlegungsgebiet besteht aus folgenden Flurstücken der Gemarkung Magdeburg:

Flur 333 Flurstücke 10244, 6506/2, 10245, 10246, 6551/2, 6552/1, 6552/2, 6553, 6554,  
10208

Magdeburg, den 16.03.2016

gez. Bauer  
Der Vorsitzende

Siegel

### Rechtsbehelfsbelehrung

Der Umlegungsbeschluss wird hiermit gemäß § 50 Abs.1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Er gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs.4 VwVfG).

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, Zimmer 245, bzw. bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen.



Weiter wird folgendes bekannt gemacht:

I.

Im Umlegungsverfahren sind gemäß § 48 BauGB außer der Landeshauptstadt Magdeburg, den Bedarfsträgern und den Erschließungsträgern Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechtes, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt.

Die unter Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechtes der Umlegungsstelle zugeht.

Die Inhaber dieser Rechte werden gemäß § 50 Abs.2 BauGB aufgefordert, ihre Rechte innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Landeshauptstadt Magdeburg (Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses), An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, Zimmer 245, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so muss ein Berechtigter gemäß § 50 Abs.3 BauGB die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor Anmeldung eingetretenen Fristablaufs gemäß § 50 Abs.4 BauGB ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

II.

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung nach § 71 BauGB (Inkrafttreten des Umlegungsplanes) dürfen im Umlegungsgebiet gemäß § 51 Abs.1 BauGB nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück oder über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem Anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstückteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden,
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Eigentümer und Besitzer haben gemäß § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörde zur Vorbereitung der von ihnen nach dem BauGB zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Abmarkungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

### III.

Gemäß § 53 Abs.2 BauGB werden die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis in der Zeit vom 09.05.2016 bis einschließlich 08.06.2016 während der Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, Zimmer 245, ausgelegt.

Landeshauptstadt Magdeburg  
Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses